**Anlage 1 zur Begründung**

# ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

## BPLAN „HELSENÄCKER III“ IN EDELBEUREN

aufgestellt im beschleunigten Verfahren
(§ 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB)


Auftraggeber:
Gemeinde Erolzheim
Marktplatz 7
88453 Erolzheim

Bearbeitung:

**Diplom Biologin Tanja Irg**
Schützenstraße 17
88477 Kleinschafhausen
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de


umweltkonzept

Juli 2020

## Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung und Zielsetzung ..... 3
1.1 Rechtliche Grundlagen ..... 5
2 Untersuchungsmethodik ..... 6
2.1 Brutvogelkartierung ..... 6
2.2 Sonstige planungsrelevante Arten ..... 7
3 Ergebnisse ..... 7
3.1 Schutzgebiete ..... 7
3.2 Vögel ..... 8
3.2.1 Konkret nachgewiesene Brutvögel im Plangebiet ..... 8
3.2.2 nachgewiesene Vogelarten im 350 m Umfeld – Wirkraum ..... 9
3.3 Sonstige Tierarten ..... 10
4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ..... 13
5 Maßnahmen ..... 14
6 Fazit ..... 16
7 Literatur ..... 17

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan, rot Plangebiet ..... 3
Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan, Stand 27.07.2020 (Ing. Büro Funk) ..... 4
Abbildung 3: orange: Untersuchungsraum für Bodenbrüter (Quelle Luftbild: LUBW) ..... 6
Abbildung 4: Luftbild mit Übersicht der Schutzgebiete, gelb umrandet: Plangebiet ..... 8
Abbildung 5: Übersicht über das Feldlerchenvorkommen im Untersuchungsraum ..... 9
Abbildung 6: Lage der Maßnahmenfläche für die Feldlerche (Quelle Luftbild: LUBW) . 15
Abbildung 7: Lage der Maßnahmenfläche für die Feldlerche, 24.07.2020 ..... 15

# 1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Gemeinde Erolzheim plant die wohnbauliche Entwicklung des Teilorts Edelbeuren. Durch die Neuausweisung des Baugebietes „Helsenäcker III“ soll der Nachfrage entsprechend Bauland zur Verfügung gestellt werden.

Der Planbereich liegt an einem nach Westen geneigten Hang im östlichen Ortsteil von Edelbeuren unterhalb des bisherigen Baugebietes „Helsenäcker I“. Das geplante Baugebiet schließt sich unmittelbar nördlich an das neu erschlossene Baugebiet Helsenäcker II an. Durch das geplante Baugebiet wird der östliche Ortsteil von Edelbeuren städtebaulich besser an den westlichen Ortsteil angebunden. Die gesamte beplante Fläche des Planbereiches beträgt ca. 2,3 ha.

Durch den Bebauungsplan können 25 Wohnbauplätze in einem Allgemeinen Wohngebiet ausgewiesen werden.

Das Plangebiet wird aktuell als Ackerfläche genutzt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich.
Die „Artenschutzrechtliche Einschätzung/Relevanzuntersuchung“ ist dabei insbesondere für die Vögel des Plangebietes vorzunehmen.

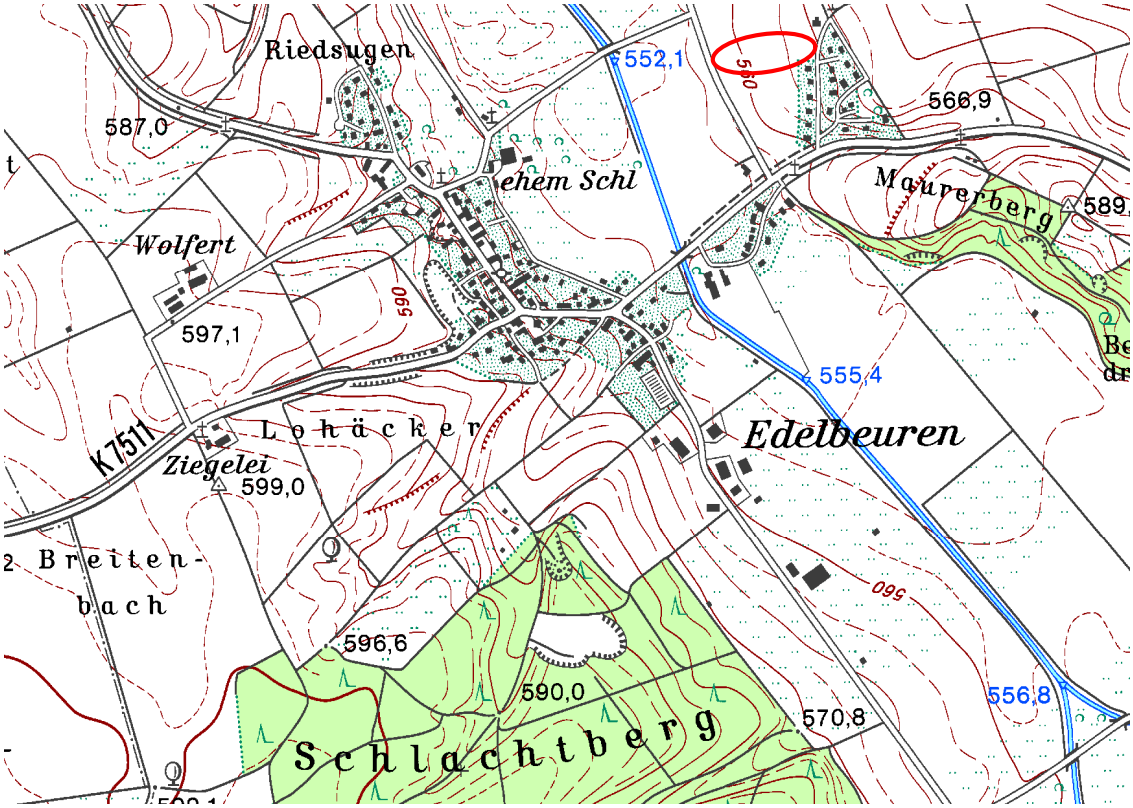


**Abbildung 1: Lageplan, rot Plangebiet**

**Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan, Stand 27.07.2020 (Ing. Büro Funk)**

## *1.1 Rechtliche Grundlagen*

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

**Verbotstatbestände**

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

# 2 Untersuchungsmethodik

## *2.1 Brutvogelkartierung*

Der aktuelle Geltungsbereich wurde bereits im Jahr 2017 im Rahmen des Verfahrens Helsenäcker II auf Brutvögel untersucht. Im Plangebiet wurden 2017 keine Brutvögel festgestellt. Der Naturschutzbeauftragte Herr Lamers wies im damaligen Verfahren auf das Vorkommen der Feldlerche und Wachtel in den nördlich angrenzenden Gewannen „Breite“ und „Keßler“ hin.
Auf Grund dieser Hinweise und der generellen Eignung der angrenzenden Flächen für Offenlandbrüter müssen aufgrund der durch die geplante Bebauung entstehenden Kulissenwirkung, auch die Umgebungsbereiche zur freien Landschaft hin mit einem Abstand von mindestens 350m einbezogen werden.

Der Untersuchungsbereich (Abbildung 3) wurde bei 4 Begehungen auf vorkommende Brutvögel untersucht.

Die Methodik zur Feldlerechenuntersuchung orientierte sich zu wesentlichen Teilen an den Empfehlungen in Südbeck et al (2005).

Termine vormittags: 28.03.2020, 22.04.2020, 23.04.2020, 06.05.2020

Als Brutverdacht gilt:

- Zweimalig singendes Männchen im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Feststellung Anfang April bis Anfang Mai
- Einmalige Feststellung intensiv warnender Altvögel.

Brutnachweis: insbesondere fütternder Altvogel.

**Abbildung 3: orange: Untersuchungsraum für Bodenbrüter (Quelle Luftbild: LUBW)**

## *2.2 Sonstige planungsrelevante Arten*

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Fledermäuse (Quartiere)) können infolge der fehlenden Habitatstrukturen auf Grund der derzeitigen intensiven Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

Fledermausarten wie die Zwergfledermaus (*Pipstrellus pipistrellus*) sind in der Dämmerung sicherlich vorhanden – diese nutzen typischerweise auch die Siedlungsbereiche zur Insektenjagd.

# 3 Ergebnisse

## *3.1 Schutzgebiete*

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 32 BNatSchG besonders geschützten Biotope (siehe Abbildung 4).

Das FFH-Gebiet Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach (Gebietsnummer: 78253119 befindet sich westlich ca. 180 m entfernt. Unmittelbare Beeinträchtigungen auf das Arteninventar des FFH-Gebiets durch die Bebauung sind auf Grund der räumlichen Entfernung nicht zu erwarten (ca. 180m zur Rot und Mauerhalde).

Das unmittelbar im Norden angrenzende Biotop „Feldhecken nördlich Edelbeuren“ (Biotopnummer 178264260201) wird von dem Vorhaben nicht tangiert. Lediglich der südliche Ausläufer des Biotops grenzt an den Geltungsbereich.

Im Norden grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“ an.

Das Plangebiet liegt in keiner Biotopverbundachse des Fachplans landesweiter Biotopverbund (§21 BNatschG und § 22 LNatschG).

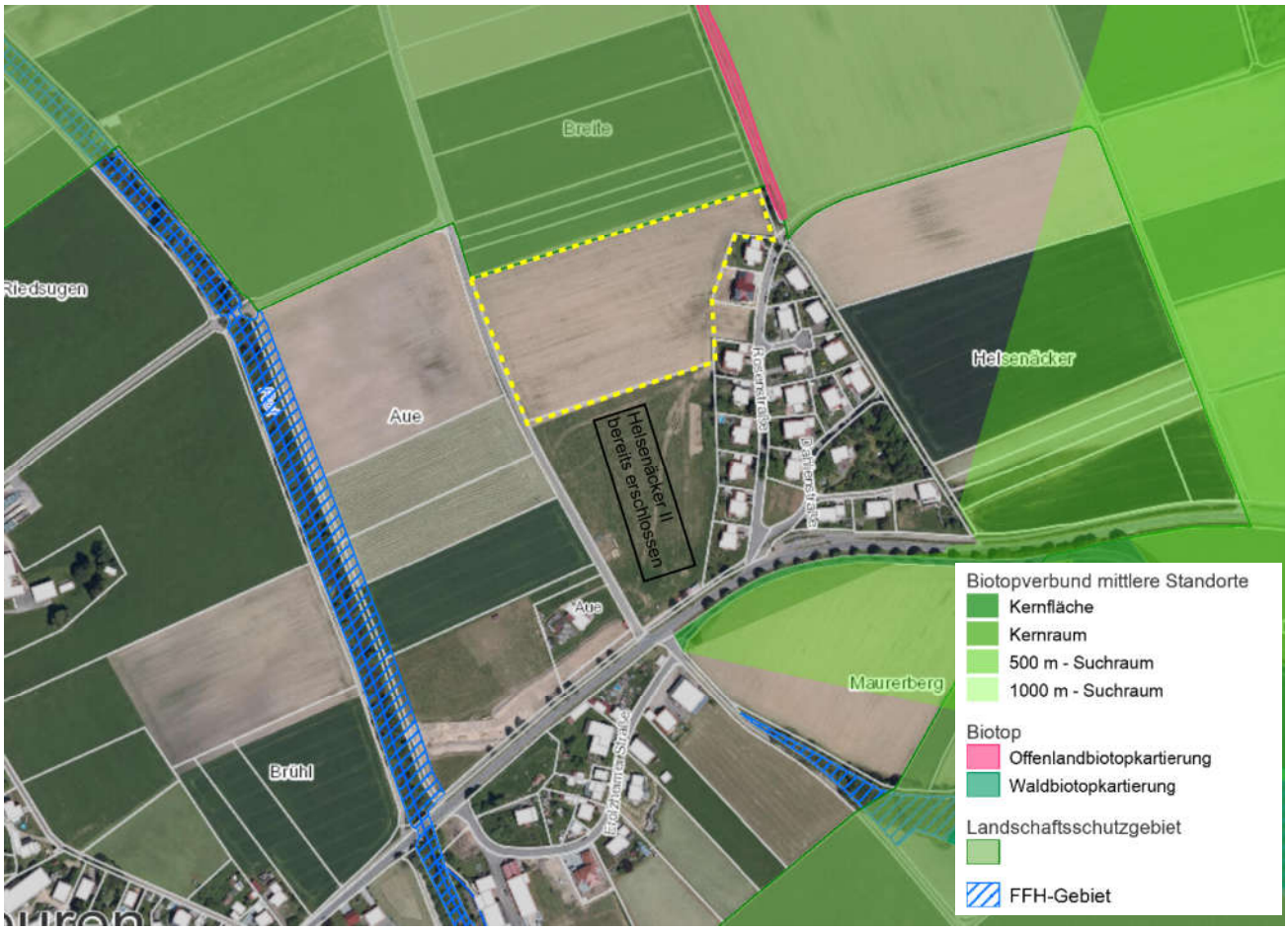


**Abbildung 4: Luftbild mit Übersicht der Schutzgebiete (Quelle LUBW), gelb: Plangebiet**

## *3.2 Vögel*

### 3.2.1 Konkret nachgewiesene Brutvögel im Plangebiet

Im direkten Planbereich sind keine bodenbrütende Brutvögel festgestellt worden.

Üblicherweise brütet die Feldlerche auf größeren, weitläufigen Ackerfluren.
Durch die angrenzende Bebauung im Osten bestehen bereits Strukturen, die kulissenmeidende Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) von einer Nutzung des Plangebiets abhalten.
Der Kulisseneffekt ist für Straßen und Siedlungen mit 100 m angesetzt (Trautner & Jooss 2008). Nach Oelke (1968) halten Feldlerchen je nach Höhe und Ausdehnung der Vertikalstrukturen einen Abstand von mindestens 60-120 m ein.
Ebenfalls meidet sie die Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen. Als solche sind Bäume, Sträucher (hier: wie im Nordosten angrenzendes Gehölz) oder technische Strukturen (hier: Strommasten/Freileitungen entlang der westlichen Straße) zu nennen (JEROMIN 2002).
Dieses Verhalten wurde auch anhand der vier durchgeführten Kartiergänge bestätigt.

## 3.2.2 nachgewiesene Vogelarten im 350 m Umfeld – Wirkraum

**Tabelle 1: Nachgewiesene Brutvögel außerhalb des Geltungsbereichs**

| Nr. | Art | RL BW | RL D | BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11 | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Feldlerche (*Alauda arvensis*) | 3 | 3 | bes. geschützt | 1 Brutpaar<br>Futter tragende Alttiere |

**RL D** = Rote Liste Deutschland, **RL BW** = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien:
* = Nicht gefährdet; **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste; **i** = Gefährdete wandernde Art; **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; **R** = Extrem seltene Art; **D** = Daten mangelhaft

**Die Feldlerche konnte außerhalb des Geltungsbereichs in den angrenzenden Ackerflächen mit 3-4 Revieren als Brutvogel festgestellt werden (Abbildung 5).**

**Mindestens 1 Revier befindet sich im Wirkraum des Vorhabens – ca. 100 m nördlich des Geltungsbereichs.**

Das Vorkommen der Wachtel konnte nicht belegt werden. Die umgebenden Ackerflächen sind strukturarm und intensiv genutzt. Die Wachtel ist eine Art mit starken jährlichen Bestandsschwankungen. Daher und aufgrund der geringen Ortstreue sind Brutnachweise äußerst schwierig.

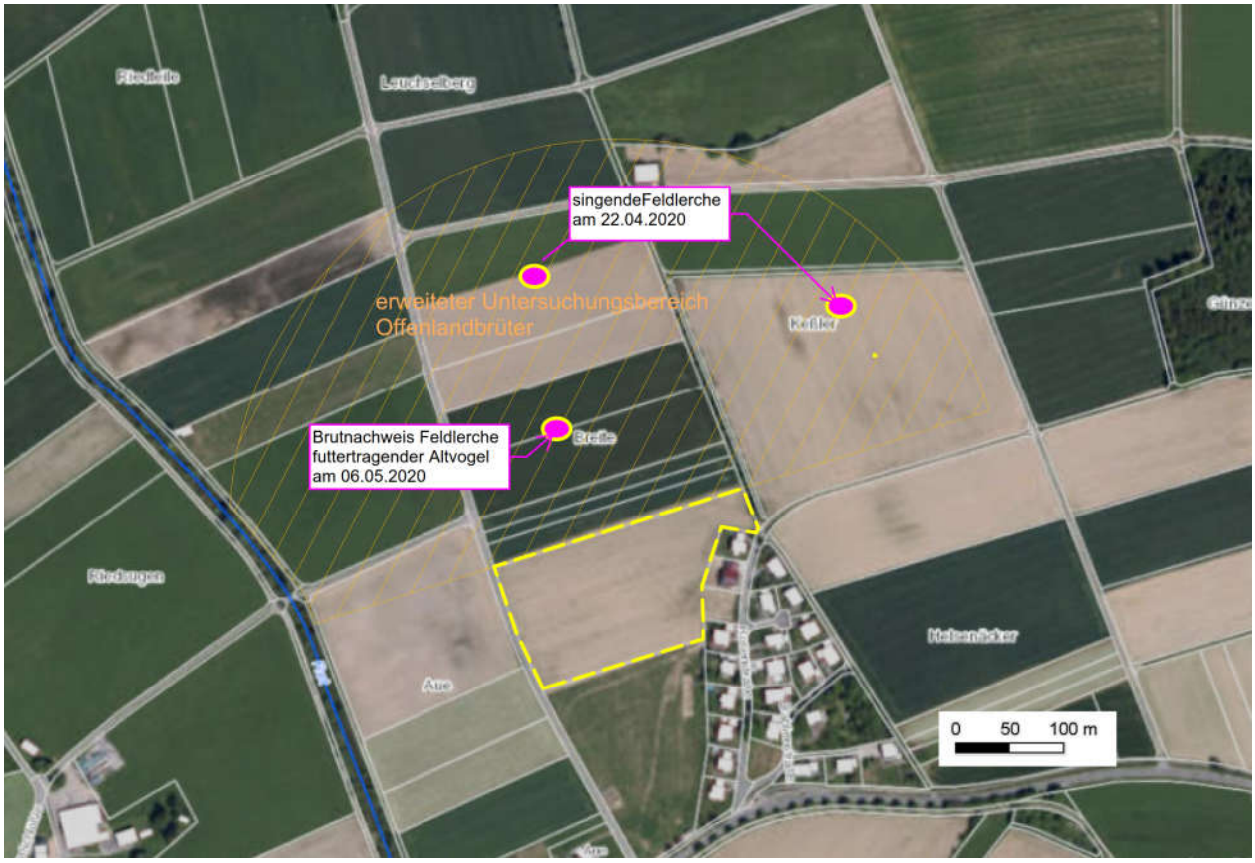


**Abbildung 5: Übersicht über das Feldlerchenvorkommen im Untersuchungsraum (Quelle Luftbild: LUBW)**

Insgesamt wurden

- 2 Schafstelzen *(Motacilla flava)* (nahrungssuchend),
- mehrere Stare *(Sturnus vulgaris)* (nahrungssuchend),
- 2 Rabenkrähen *(Corvus corone)* (nahrungssuchend),
- 1 Rotmilan *(Milvus milvus)* (überfliegend),
- Feldsperling *(Passer montanus)* (nahrungssuchend),
- Amsel (*Turdus merula),* nahrungssuchend

beobachtet.

## *3.3 Sonstige Tierarten*

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung (intensive landwirtschaftliche Nutzung) im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

## Fototafel: Strukturen im Plangebiet

| | |
|---|---|
| | Plangebiet<br>Blick nach Osten<br>09.04.2020<br><br>landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche im Vordergrund |
| | Plangebiet<br>Blick nach Westen<br>24.07.2020 |

| | |
|---|---|
| | <u>Biotop</u><br>Blick nach Norden<br>24.07.2020 |
| | <u>Plangebiet</u><br>Westlicher Teilbereich entlang des Bollsberger Weg<br><br>Freileitungen<br>24.07.2020 |

# 4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

### Auswirkungen des Vorhabens auf die Feldlerche

Es muss von der Aufgabe eines Feldlerchenbrutrevieres ausgegangen werden (worst-case-Annahme), da Feldlerchen in der Regel ca. 100 m Abstand zu Vertikalstrukturen einhalten. Durch die neue Bebauung entstehen neue Vertikalstrukturen in der Landschaft, wodurch ein Verdrängungseffekt zu erwarten ist. Für mindestens ein Brutrevier ist deshalb im räumlich-funktionalen Zusammenhang Ersatz zu schaffen.
Dies soll durch die Anlage einer Buntbrache erfolgen. Hierdurch soll der Lebensraum für Offenlandbrüter hinsichtlich des Nahrungsangebotes (erhöhter Anteil an Ackerwildkräutern und damit verbunden höhere Insektendichte) optimiert werden und das Angebot und Qualität potenziell geeigneter Brutstätten (lichtdurchflutete Äcker mit höheren Bodentemperaturen begünstigen die Brut) erhöht werden.

Auf Buntbracheflächen bieten alte Kulturpflanzen und seltene Wildkräuter während des gesamten Jahres Vorteile für zahlreiche Arten. So entstehen ideale Lebensbedingungen für Insekten, aber auch für Offenlandbrüter. Zahlreiche bis in den Spätherbst blühende Stauden und Wildkräuter sind für Hummeln, Wildbienen, aber auch Honigbienen äußerst attraktiv.
Die Flächen sind durch die Einsaat vor Bodenerosion geschützt.
(Vermeidungsmaßnahmen Kapitel 5).

### Auswirkungen des Vorhabens auf die sonstigen nachgewiesenen Vögel

Hinsichtlich des Verbots der Beeinträchtigung der lokalen Population empfehlen TRAUTNER & JOOS (2008), bei der artenschutzrechtlichen Prüfung bei "mäßig häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufigen Arten sowie verbreiteten Arten mit hohem Raumanspruch… regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen"; dies gilt "ggf. auch [für] Arten der Vorwarnliste". Diese Einstufung trifft für alle im Gebiet gefundenen und zu erwartenden Brutvogelarten zu, eine Beeinträchtigung der lokalen Brutvogel-Populationen ist deshalb nicht anzunehmen.

# 5 Maßnahmen

**M1: Anlage einer 160 x 8m großen mehrjährigen Blühfläche „Buntbrache“ mit Lerchenfenstern im westlichen Bereich des Flurstücks 295 im Gewann „Helsenäcker“ (Abbildungen 6+7).**

**Das Flurstück befindet sich bereits im Besitz der Gemeinde Erolzheim – Eine Eignung als Kompensationsfläche ist auch durch die Lage im Biotopverbund gegeben. Die Positionierung des Brachestreifens entlang der westlichen Flurstücksgrenze wurde so gewählt, dass die Entfernung zum Waldrand mind. 150 m beträgt.**

**Ansaat und Pflege:** Die Ansaat muss mit regionalem Saatgut erfolgen z.B. Saaten-Zeller: Lebensraum REGIO UG17 - Südliches Alpenvorland „Feldrain und Saum“. Die Einsaat erfolgt mit einer Stärke von 1-2 g/m². Von einer Düngung ist abzusehen, da eine magere, lückige und niederwüchsige Vegetation gefördert werden soll. Pflanzenschutzmitteln dürfen nicht verwendet werden.
Im nördlichen Bereich (straßenentfernt) der Buntbrache werden 1-2 Lerchenfenster zur Schaffung offener Bodenstellen, mit jeweils ca. 20 m² Größe, durch das Aussetzen/Anheben der Sämaschine erstellt. Eine Herstellung der Lerchenfenster durch den Einsatz von Herbiziden ist unzulässig.
Sollte eine Entwicklung der Vegetation entsprechend der Zielsetzung der Maßnahme erkennbar sein, wird die Fläche alle zwei Jahre ab Mitte September und zur Erhöhung des Strukturreichtums alternierend mittels eines zeitversetzten Mahdregimes in Teilabschnitten gemäht. Wichtig dabei ist das Stehenbleiben eines Teils der abgestorbenen oder mehrjährigen Pflanzen über das Winterhalbjahr, um verschiedenen Insekten Überwinterungsmöglichkeiten für deren Eier oder Larven zu bieten.
Die Ansiedlung heimischer Wildkräuter, deren Samen und die sich entwickelnden Insektenbestände, stehen den Offenlandarten als erweitertes Nahrungsangebot zur Verfügung.
Das Mahdgut ist zur Erreichung einer Ausmagerung abzutransportieren und einer Verwertung zuzuführen.
Eine Mahd der Buntbrache innerhalb der Brutzeit der Feldlerche von April bis August muss unterbleiben.

**Abbildung 6: Lage der Maßnahmenfläche für die Feldlerche (Quelle Luftbild: LUBW)**

**Abbildung 7: Lage der Maßnahmenfläche für die Feldlerche, 24.07.2020**

**M2: Festsetzungen zum Insektenschutz**

- PV-Elemente sollten eine maximale Abstrahlung von 6 % polarisierten Lichts aufweisen

-auf insektenfreundliche Beleuchtung mit LED-Leuchtmittel (3000 K) und einem abgedichtetem Corpus ist zu achten.

**M3: Eingrünung**

**<u>Naturnahe Eingrünung nach Norden und Westen</u>**

Innerhalb der für die Ortsrandeingrünung vorgesehenen ist eine zweireihige Hecke aus Wildsträuchern zu pflanzen. Zusätzlich ist die Hecke durch mindestens einen Laubbaum II. Ordnung pro Bauplatz zu ergänzen.

# 6 Fazit

**Die Gemeinde Erolzheim plant die wohnbauliche Entwicklung des Teilorts Edelbeuren. Durch die Neuausweisung des Baugebietes „Helsenäcker III“ soll der Nachfrage entsprechend Bauland zur Verfügung gestellt werden.**

**Der Planbereich liegt an einem nach Westen geneigten Hang im östlichen Ortsteil von Edelbeuren unterhalb des bisherigen Baugebietes „Helsenäcker I“. Das neu erschlossene Baugebiet Helsenäcker II schließt sich im Süden unmittelbar an den Geltungsbereich an. Die gesamte beplante Fläche des Planbereiches beträgt ca. 2,3 ha.**

**Für das Feldlerchenrevier nördlich des Eingriffsbereichs kann ein vollständiger Funktionserhalt nicht gewährleistet werden. Für diese Art ist deshalb im räumlich-funktionalen Zusammenhang Ersatz zu schaffen.**
**Durch die Anlage eines Buntbrachestreifens wird die lokale Feldlerchenpopulation ebenso wie andere Offenlandbrüter gefördert und stabilisiert.**

**Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch das geplante Vorhaben bei Einhaltung der in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1,2,3 BNatschG ausgelöst werden.**

# 7 Literatur

BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.

BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) -Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr.11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl. -Nr.: 791 -8-1

HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 321.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.

JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche in der Reproduktionsphase. Bergenhusen.

LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.

MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.

OELKE, H. (1968). Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche ? Journal für Ornithologie 109: 25-29.

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatschG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272